

Klausur im Grundkurs BGB II, 15 Punkte

stud. iur. Maximilian Swenty

Die Klausur ist in der Veranstaltung Grundkurs BGB II im Wintersemester 2024/2025 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt dabei Prof. Dr. Malte Kramme, der sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

Sachverhalt:

Teil 1 (Gewichtung 70 %):

A ist Betreiberin eines Restaurants, in dem sie deutsche Küche für ihre Gäste kocht. Dementsprechend hoch ist der Durchsatz an Kartoffeln, die sie jede Woche benötigt. Bei Bedarf lässt sie sich dazu montags im Laufe des Tages Kartoffeln von dem Bauernhof des B im Nachbarort liefern. Hierzu gibt sie donnerstags oder freitags die Bestellung bei B auf. Am 16.01.2025 (Donnerstag) schreiben sich A und B folgende E-Mails:

E-Mail von A an B, 16.01.2025, 12:53 Uhr:

Lieber B, für die kommende Woche bestelle ich 50 kg Kartoffeln zum üblichen Preis von 1,00 €/kg (Gesamtpreis 50 €). Auch sonst alles wie immer. Viele Grüße A

E-Mail von B an A, 16.01.2025, 13:36 Uhr:

Hallo A, alles klar, danke! VG B

Am folgenden Wochenende wird der Mitarbeiter M des B krank, sodass er die ganze folgende Woche ausfällt. Um trotzdem den vielen offenen Bestellungen gerecht zu werden, beschließt B die Bestellungen in dieser Woche ausnahmsweise nicht – so wie sonst – zu liefern, sondern zur Abholung bei sich auf dem Hof bereitzustellen. Schließlich habe B mit seinen Kunden die Lieferung gar nicht ausdrücklich vereinbart. Er hat gehört, dass man die Lieferung explizit in den Vertrag aufnehmen müsse, um hierauf einen Anspruch zu haben. B informiert A am 20.01.25 (Montag) nachmittags darüber, dass sie die Kartoffeln nun bei ihm auf dem Hof abholen könne.

A ist in ihrem Restaurant aufgrund des Fachkräftemangels sowieso unterbesetzt und daher entsetzt, dass sie die Kartoffeln auf einmal selbst abholen soll. Die letzten Male hatte B die Kartoffeln schließlich auch immer gebracht. A ruft daher B noch am selben Abend an und fordert ihn am Telefon auf „so schnell wie möglich“ die Kartoffeln vorbeizubringen. Als B die Kartoffeln am 22.01.25 (Mittwoch) abends immer noch nicht geliefert hat, bestellt sie diese bei einem Lieferdienst. Daraufhin schreibt sie dem B, dass dieser die Kartoffeln behalten könne, da sie anderweitig Kartoffeln bestellt habe. B ist der Auffassung, er habe für den Vertrag mit A alles Nötige getan und verlangt daher nichtsdestotrotz die Zahlung des Kaufpreises.

Hat B gegen A einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung?

Bearbeitungshinweis:

Bitte beantworten Sie die Fallfrage gutachterlich.

Für die Bearbeitung sind nur Normen des BGB zu berücksichtigen.

Teil 2 (Gewichtung 30%):

- Was ist damit gemeint, dass eine Aufrechnung nur möglich ist, wenn die Forderungen gleichartig sind? Erläutern Sie dies anhand eines Beispiels.
- Welche Wirkung hat die Aufrechnung?
- Was ist der Unterschied zwischen zwingenden und dispositiven Vorschriften?
- Warum verwenden Unternehmen AGB?
- Welche Funktionen erfüllt die AGB-Kontrolle?

6. Was versteht man unter Abtretung? Muss der Schuldner einer Abtretung zustimmen?

Bearbeitungshinweis:

Bitte beantworten Sie die Fragen in ganzen Sätzen.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

Teil 1:

A. Anspruch des B gegen A auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 50 € gem. § 433 Abs. 2 BGB

Der B könnte gegen A einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung i.H.v. 50 € für die Kartoffeln aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste zunächst entstanden sein.

1. Kaufvertrag, § 433 BGB

Dazu müsste ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein. Dieser bedingt eine Einigung über die essentialia negotii, die wesentlichen Vertragsbestandteile. Dazu bedarf es zweier aufeinander bezogener Willenserklärungen, dem Angebot nach §§ 145 ff. BGB und der Annahme nach §§ 147 ff. BGB.

a) Angebot der A, §§ 145 ff. BGB

Die A könnte dem B ein Angebot gemacht haben, indem sie ihm die E-Mail mit der Bestellung schickte. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die ein Vertragsschluss jemandem so angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Einverständnis abhängt. Die A verwendet das Wort „bestellen“ und nennt den üblichen Preis, sowie den Kaufgegenstand, nämlich 50 kg Kartoffeln. Das Zustandekommen des Vertrages hängt nur noch vom Einverständnis des B ab, mithin liegt ein Angebot vor.

Fraglich sind jedoch die genauen Modalitäten, die das Angebot der A beinhaltet. Das Angebot bezieht sich zunächst auf 50 kg Kartoffeln zum Preis von 50 €. Die A schreibt dem B es solle „alles wie immer“ sein. Diese Erklärung ist nach dem objektiven Empfängerhorizont im Sinne der §§ 133, 157 BGB auszulegen.

aa) Leistungszeit, § 271 BGB

Die Auslegung ergibt, dass die übliche Leistungszeit vereinbart wurde. Die Leistung erfolgte stets am Montag im Laufe des Tages. Dies soll somit auch vereinbart werden.

bb) Leistungsort, § 269 BGB

Ein Leistungsort könnte vereinbart werden. Wenn kein Leistungsort vereinbart wurde und die Verbindlichkeit im Gewerbetrieb des Schuldners entstanden ist, hat die Leistung am Ort der Niederlassung des Gewerbetreibens

den zu erfolgen. Dies wäre hier der Hof des B.

Jedoch könnte eine Lieferung zum Restaurant des A vereinbart worden sein. Die Willenserklärung der A ist hier erneut nach dem objektiven Empfängerhorizont i.S.d. §§ 133, 157 BGB auszulegen. A verlangt „alles wie immer“. Der B hat die Kartoffeln stets zum Restaurant der A gebracht. Dies stellt also den üblichen Ablauf dar. Somit kann die A in ihrem Angebot nur die Lieferung gewollt/gemeint haben. Folglich liegt eine Bringschuld vor.

b) Annahme durch B, §§ 147 ff. BGB

Der B könnte das Angebot der A angenommen haben, indem er die zweite E-Mail an A schickte. Eine Annahme ist eine grundsätzlich empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Antragsempfänger dem Antragenden sein uneingeschränktes Einverständnis mit dem angetragenen Vertragsschluss zu verstehen gibt. Die Worte „alles klar“ lassen im Wege der Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB keinen anderen Schluss zu, als dass der B mit dem Angebot und seinen Modalitäten uneingeschränkt einverstanden ist. Eine Annahme liegt daher vor, ebenso eine Einigung.

2. Zwischenergebnis

Ein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB ist mitsamt seiner Modalitäten zustande gekommen.

II. Anspruch erloschen

Der Anspruch könnte indes erloschen sein.

1. Rücktritt, § 346 Abs. 1 BGB

Ein wirksamer Rücktritt gem. § 346 Abs. 1 BGB könnte von der A erklärt worden sein.

a) Synallagmatischer Vertrag

Ein synallagmatischer (gegenseitiger) Vertrag müsste vorliegen. B hat sich zur Lieferung der Kartoffeln und A sich zur Kaufpreiszahlung verpflichtet. Mithin liegt ein synallagmatischer Vertrag vor.

b) Rücktrittsrecht

Die A müsste ein Rücktrittsrecht haben.

aa) Vertraglich

Die Parteien könnten ein vertragliches Rücktrittsrecht vereinbart haben. Vorliegend sind hierfür keine Anhaltpunkte ersichtlich.

bb) Gesetzlich nach § 323 Abs. 1 BGB

Der A könnte ein Rücktrittsrecht aus § 323 Abs. 1 BGB wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung zustehen.

(1) Nicht- oder Schlechtleistung

Es müsste Nicht- oder Schlechtleistung seitens des B vorliegen. Der B hat der A keine Kartoffeln geliefert, folglich liegt Nichtleistung vor.

(2) Fälligkeit und Durchsetzbarkeit

Der Anspruch der A gegen B müsste fällig und durchsetzbar sein. Fällig ist ein Anspruch, sobald der Gläubiger ihn fordern darf. Vorliegend wurde der Montag als Liefertermin vereinbart, mithin ist der Anspruch fällig.

Durchsetzbar ist ein Anspruch, wenn ihm keine Einreden entgegenstehen. Einreden sind nicht ersichtlich, somit ist er auch durchsetzbar.

(3) Fristsetzung

Weiterhin müsste die A dem B eine Frist gesetzt haben. Die A sagt dem B telefonisch, er solle schnellstmöglich liefern. Fraglich ist jedoch, ob dies als Fristsetzung zu verstehen ist. Dies ist im Wege der Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Die Erklärung der A beinhaltet keinen Termin, zu dem geleistet werden soll. Eine Fristsetzung geht daraus somit nicht hervor. Die Fristsetzung könnte jedoch nach § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich sein. Ein solcher Fall liegt nach § 323 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 BGB vor, wenn der Schuldner die Leistung zu dem vereinbarten Termin nicht erbringt und die rechtzeitige Erfüllung – nach den den Vertragsschluss begleitenden Umständen – für den Gläubiger eine wesentliche Bedeutung hat. Vorliegend war der Montag als Leistungsdatum vereinbart und B liefert bis Mittwoch nicht. Die A benötigt die Kartoffeln für ihr Restaurant. Erhält sie diese nicht rechtzeitig, kann sie bestimmte Gerichte nicht mehr anbieten. Es besteht also eine wirtschaftliche Bedeutung der termingerechten Leistung, daher ist dies für die A wesentlich. Aus diesem Grund ist die Fristsetzung gem. § 323 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 BGB entbehrlich.

cc) Zwischenergebnis

Ein Rücktrittsrecht gem. § 323 BGB steht der A zu.

c) Rücktrittserklärung, § 349 BGB

Der Rücktritt müsste gegenüber dem anderen Teil erklärt worden sein. Dabei muss das Wort „Rücktritt“ nicht fallen, es genügt, wenn der Wille, nicht am Vertrag festhalten zu wollen, deutlich wird. Die A sagt dem B er könne die Kartoffeln behalten. Dies ist nach dem objektiven Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 BGB auszulegen. Der Wille der A, nicht am Vertrag festhalten zu wollen, wird deutlich. Somit

liegt eine Rücktrittserklärung, § 349 BGB, vor.

d) Kein Ausschluss, §§ 350 ff. BGB, AGB, Parteabreden

Ausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

2. Zwischenergebnis

Ein wirksamer Rücktritt mit den Rechtsfolgen des § 346 BGB liegt somit vor.

III. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist untergegangen.

B. Endergebnis

Der B hat keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung i.H.v. 50 € gegen A aus § 433 Abs. 2 BGB.

Teil 2:

1. Gleichartigkeit ist nötig, da die Forderung gem. § 389 BGB nur insoweit erlischt, wie sich die Forderungen decken. Schuldet der A dem B 200 € und der B schuldet dem A 100 €, so kann der A dem B lediglich 100 € geben und der B muss dem A nichts mehr geben, wenn die Aufrechnung erklärt wurde. Bei nicht gleichartigen Forderungen, wenn der A hier beispielsweise dem B ein Gemälde schuldet, kann nicht aufgerechnet werden, da die Gegenstände nicht gleichartig sind und sich daher nicht decken können.

2. Die Aufrechnung bewirkt gem. 389 BGB, dass die Forderungen, soweit sie sich decken, erlöschen.

3. Zwingende Vorschriften sind solche, von denen nicht abgewichen werden darf. Von dispositiven Vorschriften darf mit Einigung der Parteien individuell abweichendes vereinbart werden.

4. AGB sind vorformulierte Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von Verträgen. Sie vereinfachen daher Vertragsabreden und es ist kostengünstiger, da nicht jeder Vertragsschluss einzeln anwaltlich geprüft werden muss.

5. Die AGB-Kontrolle verhindert eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers durch Einbeziehungskontrolle, bestimmte unzulässige Klauseln etc.

6. Eine Abtretung ist nach § 398 BGB die Übertragung einer Forderung vom Zedent auf den Zessionär, wobei der Neugläubiger an die Stelle des Altgläubigers tritt. Der Schuldner muss dem nicht zustimmen.

VOTUM

Teil 1

Die Einleitung gelingt, indem der Obersatz nach dem Schema „Wer will was von wem woraus“ aufgebaut ist und die

Aufgabenstellung aufgreift. Als Anspruchsgrundlage wird § 433 Abs. 2 BGB richtig erkannt.

Die BearbeiterIn prüft anschließend an seinen Obersatz, ob der Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB entstanden ist. Als Voraussetzung wird richtig herausgestellt, dass die Parteien einen Kaufvertrag dafür geschlossen haben müssten. Die Subsumtion unter die Definitionen der Annahme und des Angebots fallen durchaus erfreulich aus. Hier und da hätte noch mehr Sachverhaltsbezug hergestellt werden können.

Die Bearbeiterin verarbeitet vertretbar im Bereich „Anspruch entstanden“ das Problem der Leistungszeit und des Leistungsortes. Minimal stört dabei, dass sie schon im Rahmen der Prüfung der Annahme von „vereinbart“ spricht, obwohl A erstmal nur ein solches Angebot dem B anträgt. Die gewählte sprachliche Verarbeitung, hätte eher nach der Prüfung der Annahme gepasst (bspw.: „Fraglich sind ob und inwiefern eine Einigung hinsichtlich Leistungszeit und Leistungsort zustande gekommen ist...“). Dies ist aber eine Feinheit. Die Prüfung durch die Bearbeiterin ist grundsätzlich erfreulich, da sie wenigstens in den Überschriften Normenbezug herstellt. Sie erkennt zunächst richtig, dass die Parteien sich auf den Montag im Laufe des Tages als Leistungszeit geeinigt haben. Die Bearbeiterin meint sodann - ohne § 269 Abs. 2 BGB konkret zu nennen -, dass ohne eine Vereinbarung der Parteien, der Hof des B als Leistungsort einzuordnen ist. Erfreulich ist, dass die Bearbeiterin (materiell) erkennt, dass B gewerblich handelt. Die Bearbeiterin erkennt auch, dass die Parteien durch einfache Vereinbarung diese Regelung abbedingen können. Ferner - und sehr erfreulich - erkennt die Bearbeiterin, dass das Angebot der A gem. §§ 133, 157 BGB nach allgemeinen Grundsätzen auszulegen ist. Die besondere Auslegungshilfe des § 269 Abs. 3 BGB wird hingegen nicht genannt. Auf das (unzutreffende) Argument des B, dass der Leistungsort bzw. „die Lieferung“ hätte ausdrücklich vereinbart werden müssen, geht die Bearbeiterin nicht direkt ein. Würde dieser Maßstab zutreffen, so wäre keine Lieferpflicht gegeben. Insofern wäre ein Eingehen erfreulich gewesen. Inhaltlich überzeugt die Subsumtion allerdings - auch in ihrer Kürze - durchaus.

Nachdem die Bearbeiterin den Kaufvertragsschluss bejaht, steigt sie darin ein, dass der Anspruch - dessen entstehen vorher nicht noch einmal separat festgestellt wird - untergegangen sein könnte. Als Erlöschen Grund wird ein Rücktritt erkannt und noch besser der § 346 Abs. 1 BGB als maßgebliche Rechtsfolgennorm. Ohne das Prüfungsprogramm noch einmal offenzulegen steigt sie unmittelbar in die Prüfung der Voraussetzungen eines wirksamen Rücktritts ein. Das Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages wird vertretbar kurz gehalten, wobei sich die Subsumtion ungenau darin erschöpft herauszustellen, dass sich beide Parteien zu Leistungen verpflichtet haben. Das synallag-

matische Verhältnis, das nicht alleine durch die Zweiseitigkeit des Kaufvertrages hergestellt wird, wird erst dadurch hergestellt, dass das eine für das andere gegeben werden soll, „miteinander stehen und fallen soll“. Diese Willensverknüpfung fehlt in der Subsumtion sprachlich.

Die Bearbeiterin prüft sodann, ob der A ein Rücktrittsrecht zusteht. Ein vertragliches Rücktrittsrecht wird kurz abgelehnt und dann in die Prüfung eines möglichen (gesetzlichen) Rücktrittsrechts aus § 323 Abs. 1 BGB eingestiegen. Diese gestaffelte und an § 346 Abs. 1 BGB orientierte Prüfung überzeugt systematisch. Die Bearbeiterin, die implizit entgegen der h.M. annimmt, dass mit Nichtleistung i.S.d. § 323 BGB „Nichtvornahme der Leistungshandlung“ und nicht „Nichteintritt des Leistungserfolges“ gemeint ist, kann es sich im Rahmen der Prüfung des Prüfungspunktes „Nichtleistung trotz Fälligkeit und Durchsetzbarkeit“ leicht machen. „i“-Tüpfelchen wäre gewesen, wenn die Bearbeiterin identifiziert hätte, dass der B seine Pflicht aus § 433 Abs. 1 BGB gegenüber der A zur Übergabe und Überreichung von 50 kg Kartoffeln nicht erfüllt hat.

Auch die Prüfung der Nachfristsetzung fügt sich in das sich in den Gesamteindruck ein: Die Bearbeiterin beschäftigt sich zunächst gestaffelt damit, ob A dem B überhaupt eine Frist gesetzt hat, indem sie nur von „schnellstmöglich“ meinte. Dies erfolgt auch unter Verweis auf die Auslegungsregeln in den §§ 133, 157 BGB, wobei richtiger gewesen wäre die Normen analog anzuwenden, da die Fristsetzung keine Willenserklärung ist, sondern eine geschäftsähnliche Handlung. Die Bearbeiterin meint implizit - entgegen der h.M. - dass für eine Fristsetzung ein Termin aus der Erklärung ersichtlich werden muss. Die Begründung dafür bleibt die Bearbeiterin zwar schuldig, aber in der Sache ist die Ansicht vertretbar. Besonders weil die Bearbeiterin sich dazu entschieden hat, eher § 323 Abs. 2 BGB prüfen zu wollen und ihr Wissen zur Entbehrlichkeit preiszugeben. Inhaltlich stellt sie präzise auf § 323 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 BGB ab. Auch die Arbeit an der Norm überzeugt, wobei die Maßstabsbildung fehlt. Sie kommt im Ergebnis dazu, dass der A ein Rücktrittsrecht zusteht.

Die Prüfung der Rücktrittserklärung gelingt auch. Insbesondere wird Normenbezug hergestellt.

Einzig fehlt die Feststellung, dass A den Rücktritt konkurrenz erklärte hat. Die Bearbeiterin vergisst schließlich nicht kurz gedanklich die Ausschlussgründe zu prüfen. Da sie das Problem des Leistungsortes schon vorher abgearbeitet hat, war für sie eine Prüfung von § 323 Abs. 6 BGB unlogisch und damit nicht notwendig.

16 Punkte

Teil 2

12 Punkte

Insgesamt: 15 Punkte